

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	7
<i>Jürgen Schuster</i>	
„Mein Gewissen ist in Gottes Worten gefangen.“ Glaubensfreiheit im Kontext „evangelischer Freiheit“	19
<i>Harald Jung</i>	
Religionsfreiheit aus freikirchlicher Sicht.....	35
<i>Ulrike Schuler</i>	
Religiöse Intoleranz in der Spätantike	63
<i>Volker Gäckle</i>	
Religion und Gewalt – dargestellt an der Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit.....	97
<i>Bernd Brandl</i>	
Religionsfreiheit in Spanien. Von der Inquisition bis zur Gegenwart	121
<i>E. J. David Kramer</i>	
Evangelische Glaubensfreiheit in Frankreich zwischen Kirche und Staat.....	149
<i>Norbert Laffin</i>	
Religionen müssten tolerant sein. <i>Können</i> sie tolerant sein? <i>Dürfen</i> sie es sein? Die Absolutheit religiöser Geltungsansprüche und das Problem der Gewalt im Namen Gottes.....	165
<i>Heinzpeter Hempelmann</i>	
Meinungsfreiheit im Spiegel von Toleranzdiskursen	187
<i>Daniel Straß</i>	

Islam und Menschenrechte – Religionsfreiheit im Spannungsfeld zwischen religiösem Universalanspruch und westlichem Wertekanon.....	209
<i>Friedmann Eißler</i>	
Religious Freedom and Human Rights in Islamic Context.....	229
<i>Wafik Wahba</i>	
Pakistanische Christen: Dhimmi oder Staatsbürger?.....	247
<i>Detlef Hiller</i>	
Die Autoren.....	305

Einführung

Jürgen Schuster

„Es ist kurz vor Weihnachten 2010. Ich verlasse den Plenarsaal des Deutschen Bundestags. Hinter mir liegt ein besonderer Sitzungstag. Gerade haben wir über ein wichtiges Thema diskutiert: den weltweiten Schutz der Religionsfreiheit. Die Lage von bedrängten und verfolgten Christen stand dabei im Mittelpunkt. Aber wir haben nicht nur diskutiert, [...]. Zum ersten Mal in der Geschichte des Parlaments wurde festgestellt, dass der Einsatz für Religionsfreiheit ein wichtiger Bestandteil der deutschen Außenpolitik ist. [...] Damit war ein Thema in der deutschen Politik etabliert, das mir persönlich sehr am Herzen liegt: der Einsatz für das Recht, seinen Glauben frei zu leben.“ (Volker Kauder)¹

In den letzten Jahren hat das Thema Religionsfreiheit zunehmend Beachtung gefunden im öffentlichen Diskurs. So legte im Frühsommer 2016 der dt. Außenminister dem Bundestag zum ersten Mal einen aktuellen Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Der Ansturm der Flüchtlinge im Jahr 2015 hat nicht nur die desaströse politische Lage in Syrien und im Irak, in Afghanistan und Teilen Afrikas deutlich gemacht. Kirchenführer in den Krisengebieten im Nahen Osten weisen eindringlich darauf hin, wie drastisch die Zahl der Christen in den kirchengeschichtlich bedeutsamen, frühen Regionen der Kirche zurück gegangen ist.² Dort, wo früher Menschen unterschiedlichen Glaubens gewaltfrei neben- und miteinander lebten, haben politisches Kalkül, Hass und die Instrumentalisierung von Religion Krisensituationen herbeigeführt, denen Menschen sich – wenn überhaupt – nur noch durch Flucht entziehen können. Die Konflikte lassen sich nicht auf die Religionsfrage reduzieren. Aber Religion spielt eine entscheidende Rolle.

¹ Kauder, Verfolgte Christen, 7.

² Zahlen sind nur schwer zu ermitteln. Open Doors geht davon aus, dass seit Beginn des Bürgerkriegs über 1 Million Christen ihre Heimat in Syrien verlassen haben (Open Doors, Syrien, Abs. 4; Stand Jan. 2016). Im Irak lebten vor der Invasion der USA 1,2 Millionen Christen. Heute geht man davon aus, dass nur noch etwa 250.000 Christen im Land leben (s. Gerner, Kampf ums Überleben).

Dabei ist das Recht auf freie Ausübung der Religion spätestens seit der Deklaration der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 durch die UNO ein unverbrüchlicher Bestandteil der Rechte, die von der Völkergemeinschaft allen Menschen zuerkannt werden. Dort heißt es in Artikel 18 und 19:

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Durch den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte vom 19. Dezember 1966³ erhielten die Menschenrechte einen politisch verbindlichen Rechtsstatus. Dieser Pakt wurde mittlerweile von 168 Staaten ratifiziert.⁴ Der UN Menschenrechtsausschuss hat im Jahr 1993 in seinem General Comment Nr. 22 das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit noch einmal präzisiert.⁵ Trotz der großen politischen Zustimmung leben nach Auskunft des *Institute on Religion and Public Policy* rund 75% der Weltbevölkerung in Ländern mit starken Restriktionen bzw. einer hohen Rate von sozialer Feindseligkeit gegenüber religiösen Minderheiten. Die Untersuchungen des Instituts zeigen eine steigende Tendenz solcher Einschränkungen.⁶

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich das dritte Symposium der Internationalen Hochschule Liebenzell im Juni 2016 mit dem Thema „Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und christlicher Glaube“. Die in diesem Band zusammen getragenen Aufsätze wurden im Rahmen dieses Symposiums vorgetragen und diskutiert.

³ s. Auswärtiges Amt, Internationaler Pakt.

⁴ Stand vom 3. Mai 2014; United Nations, Treaty Collection Chapter IV.

⁵ s. Centre for Civil and Political Rights, Freedom.

⁶ Institute on Religion and Public Policy, Know Your Rights, 3.

Bevor wir uns den einzelnen Beiträgen zuwenden, einige grundsätzliche Anmerkungen und Klärungen. Religionsfreiheit als Gedanken-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit gilt uneingeschränkt für jeden Menschen im Blick auf seine inneren Überzeugungen (*forum internum*). Diese innere Freiheit ist zu unterscheiden von einer äußeren Religionsfreiheit, die eigenen Überzeugungen individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, in einem privaten Rahmen oder öffentlich darzustellen, zu praktizieren, sie zu entwickeln, zu verändern, zu verteidigen und sie zu propagieren. Auch dieses Recht wird grundsätzlich geschützt. Dabei gehört ausdrücklich auch die Freiheit dazu, in Fragen der Religion und Weltanschauung selbstbestimmt zu entscheiden, und im Rahmen einer solchen selbstbestimmten Entscheidung die eigene Religion oder Weltanschauung zu wechseln. Die Androhung bzw. Anwendung von Gewalt, um Menschen an einem Religionswechsel zu hindern oder sie zur Übernahme bestimmter religiöser Überzeugungen zu veranlassen, wird im General Comment Nr. 22 ausdrücklich untersagt.⁷

Geschützt wird nicht nur eine „positive Religionsfreiheit“ (engl.: *right to religion*: das Recht, religiöse Überzeugungen zu haben, sie zu vertreten und eine Religion auszuüben), sondern auch eine „negative Religionsfreiheit“ (engl.: *freedom from religion*: die Freiheit, sich bewusst dafür zu entscheiden, keinen religiösen Überzeugungen anzuhängen). In diesem Sinn umfasst Religionsfreiheit neben religiösen Überzeugungen auch atheistische Grundüberzeugungen, im Sinne von tiefen, lebenstragenden Überzeugungen, die die Weltsicht eines Menschen kennzeichnen.⁸

Religionsfreiheit kann und darf deshalb auch nicht auf ausgewählte anerkannte Religionen beschränkt werden.⁹ Der Schutz der Religionsfreiheit umfasst explizit den Schutz von religiösen Minderheiten. Die Frage, was als legitime Religion zu gelten hat, kann nicht für und über andere entschieden werden. Es geht hier zunächst um das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Menschen.

⁷ *“The freedom from coercion to have or to adopt a religion or belief and the liberty of parents and guardians to ensure religious and moral education cannot be restricted.”* (Centre for Civil and Political Rights, Freedom, Abs. 8).

⁸ Bielefeldt, Streit, 43.

⁹ Dieses Problem begegnet z.B. in islamischen Kontexten, in denen neben dem Islam – bestenfalls – die vorislamischen monotheistischen Religionen anerkannt werden. Die Volksrepublik China erkennt fünf Religionen an (Taoismus, Buddhismus, Islam, Katholizismus, Protestantismus). Indonesien kennt offiziell sechs Religionen (Islam, Katholizismus, Protestantismus, Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus). Russland führt in seinem Religionsgesetz vier Religionen auf (russische Orthodoxie, Islam, Judentum, Buddhismus); s. Bielefeld, Streit, 40.

Das Recht auf öffentliche Ausübung und Proklamation der eigenen religiösen Überzeugung wird im General Comment Nr. 22 lediglich durch den Zusatz eingeschränkt, dass ein Staat die Bekundung von Religion oder Weltanschauung dann einschränken darf, wenn diese Einschränkung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. zur Sicherung der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Menschen erforderlich ist. Für diese Einschränkung werden strenge Kriterien formuliert. Bielefeld fasst zusammen:

„Etwaige Einschränkungen der Religionsfreiheit müssen gesetzlich klar formuliert sein, sie müssen einem legitimen Ziel [...] dienen, zur Erreichung des entsprechenden Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, und sie dürfen nicht in diskriminierender Weise angewendet werden. Der innere Bereich der Religionsfreiheit – das *forum internum* – ist darüber hinaus möglichen Einschränkungen ganz entzogen. Die Staaten haben, wenn sie Beschränkungen der Religionsfreiheit meinen vornehmen zu müssen, demnach eine komplexe Argumentationslast zu tragen. Sie müssen Gründe und Belege für die Legitimität, Notwendigkeit und Angemessenheit konkreter Restriktionen vorbringen und sich mit kritischen Einwänden in der Öffentlichkeit und ggf. vor Gerichten auseinandersetzen.“¹⁰

Der Schutz dieses Selbstbestimmungsrechts des Menschen in Fragen der lebenstragenden, tiefen Überzeugungen einer persönlichen Weltsicht obliegt dem Staat. Dabei ist seine Rolle nicht einfach zu bestimmen. Gefragt ist nicht neutrale Distanz. Es geht vielmehr um ein aktives Bemühen des Staates, einen „diskriminierungsfreien, offenen und inklusiven Umgang mit religiösem und weltanschaulichem Pluralismus“ zu schaffen und zu bewahren. Bielefeld spricht hier von einer „beinahe schon paradoxe[n] Aufgabe, sich einerseits auf die Vielfalt von religiösen und weltanschaulichen Positionen in einer Gesellschaft aktiv einzulassen, sich andererseits aber nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren, also eine spezifische Zurückhaltung zu üben“.¹¹ Im gesellschaftlichen Diskurs spielt die Überlegung, das öffentliche Leben religionsfrei zu gestalten und die Ausübung von Religion in den Bereich des Privatlebens zu verlagern, immer wieder eine Rolle. Vielen mag das als ideale Lösung erscheinen. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ja auch das Favorisieren eines religionsfreien Raumes ausschließt.¹² Feldtkel-

¹⁰ Bielefeld, Streit, 42; s.auch Centre for Civil and Political Rights, Freedom, Abs. 8.

¹¹ Bielefeld, Streit, 55.

¹² A.a.O., 43. Newbiggin weist hin auf das Problem der vermeintlichen (!) Neutralität eines säkularen Staates: “[The] secular society is committed to a very particular view of society. It is a view which excludes the belief, shared by Islam, Judaism, and Christianity, that all human society, like all creation, is under the sovereign rule of

ler plädiert aufgrund der zentralen Rolle, die Religion für das Menschsein spielt, für eine Gesellschaft, die der Religion gestalterischen Raum für das öffentliche Leben einräumt.

„In Europa ist die Wertschätzung für Religionsfreiheit (einschließlich der Freiheit, nicht religiös zu sein) mühsam errungen und teuer erkaufte durch das Blut von Religionskriegen. Dahinter darf nicht wieder zurückgegangen werden. Dennoch ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen Religion und Religionslosigkeit in der gesellschaftlichen Geltung umzukehren:

Religionslosigkeit im Sinne der Freiheit, am eigenen Mensch-Sein vorbei zu leben, muss Privatsache werden – ein individuelles Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Im öffentlichen Interesse dagegen liegt eine gemeinsame Aufmerksamkeit für die Grundgegebenheiten des Mensch-Seins, die zwischen den Angehörigen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Traditionen mit gewaltfreien Mitteln zu vereinbaren ist.“¹³

Ein solches Modell fordert Menschen heraus, sich mit ihren religiösen Überzeugungen einzubringen in den Diskurs und gemeinsam mit anderen Diskursteilnehmern, die mit ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung am Gespräch teilnehmen, die Förderung des Gemeinwohls zu verfolgen. Ähnlich betont der Ratsvorsitzende der EKD Bedford-Strohm, dass Religion vom Staat nicht ins „stille Kämmerlein“ verbannt werden dürfe. Zwar sei Religion eine „höchst persönliche Sache“, aber eben nicht „Privatsache“. „[Z]ur Religionsfreiheit gehört eben nicht das Recht, von der Religionsausübung anderer unberührt zu bleiben.“ Vielmehr sei der Staat in seiner Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität angehalten, philosophisch begründeten und religiösen Weltanschauungen Raum zu geben und sie in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einzubeziehen. „Die Privatisierung von Religion fördert nicht Toleranz und Offenheit, sondern hemmt oder verhindert sie sogar.“¹⁴ In eine ähnliche Richtung weisen Aussagen des Islamwissenschaftlers Mouhanad Khorchide, der eine „gesunde Bindung“ an

God, and that the word 'God' is not a meaningless cipher but refers to one whose purpose for human society has been made known. The secular society is effectively committed to a worldview which excludes this belief. [...] [W]hat has come into being is not a secular society but a pagan society, not a society devoid of public images but a society which worships gods which are not God. But the myth of the secular society remains powerful” (Newbigin, Gospel, 217–220).

¹³ Feldtkeller, Religion, 33.

¹⁴ Bedford-Strohm, Was darf Religion?

Religion als Schutz vor Extremismus und Radikalisierung sieht.¹⁵ Nicht zuletzt sei hier auch auf die Gründung der Task Force „Werte, Religion und Entwicklung“ (2014) im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hingewiesen. Diese Arbeitsgruppe widmet sich den Fragen: „Welches Potenzial birgt Religion für globale nachhaltige Entwicklung und wie kann dieses Potenzial einbezogen werden? Wie können staatliche Entwicklungszusammenarbeit und Religionsgemeinschaften intensiver zusammenarbeiten und wo liegen die Grenzen einer solchen Kooperation? Wie kann gemeinsam mit Religionsgemeinschaften für globale Verantwortung und für Nachhaltigkeit geworben werden?“¹⁶

Mit einer solchen neuen Aufmerksamkeit für das Thema Religion nähern wir uns den für uns als Christen interessanten religionswissenschaftlichen, missionstheologischen und religionstheologischen Aspekten, die im Rahmen des Symposiums eine Rolle spielten. Christen treten mit einem Wahrheitsanspruch in die Begegnung mit Menschen anderen Glaubens ein, die auch deren Leben und deren religiöse Überzeugungen nicht nur tangiert, sondern unmittelbar betrifft. Dabei drängt sich die Frage auf: Wie vertragen sich religiöse Wahrheitsansprüche und Religions- und Meinungsfreiheit miteinander? Schließen religiöse Wahrheitsansprüche nicht automatisch Intoleranz gegenüber Andersgläubigen ein? Dieser Vorwurf steht im Zentrum der Monotheismus-Debatte der letzten Jahre, die sich um die „Monotheismus-These“ rankt: „Die sogenannten monotheistischen Religionen sind intrinsisch gewalttätig, die sogenannten polytheistischen Religionen intrinsisch friedfertig.“¹⁷ Mit anderen Worten: Gerade die Unterscheidung zwischen „wahrer“ und „falscher“ Religion führt zu Gewalt gegenüber Andersgläubigen. Die pluralistische Religionstheologie folgt auf ihre Weise dieser These, indem sie eine Selbstrelativierung religiöser Wahrheitsansprüche als Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben und für eine zukunftsfähige Theologie der Religionen fordert.

Diese Frage wird deshalb auch im Rahmen des Symposiums gestellt: Wie sieht es aus mit der Freiheit für Andersgläubige im Kontext christlicher Überzeugungen? Kann der christliche Glaube religiöse Vielfalt tolerieren? Gibt es so etwas wie ein Paradigma einer christlich verstandenen Toleranz?

In einer seiner letzten Veröffentlichungen weist Lesslie Newbiggin darauf hin, dass Christen nicht *entgegen* ihres Glaubens zu echter Toleranz verpflichtet sind, sondern *aufgrund* ihres Glaubens:

¹⁵ FAZ, Muslimischer Theologe; vgl. auch Hermann, Religion.

¹⁶ BMZ, Task Force.

¹⁷ Schieder, Religionen, 69; vgl. dazu Assman, Monotheismus.

“What is unique about the Christian gospel is that those who are called to be its witnesses are committed to the public affirmation that it is true – true for all peoples at all times – and are at the same time forbidden to use coercion to enforce it. They are therefore required to be tolerant of denial, not in the agnostic sense in which the word ‘toleration’ is often used; not in the sense that we must tolerate all beliefs because truth is unknowable and all have equal rights. The toleration which a Christian is required to exercise is not something which he must exercise in spite of his or her belief that the gospel is true, but precisely because of this belief.”¹⁸

Taber greift diesen Faden auf und unterstreicht die Argumentation Newbigins, indem er auf das Kreuz Christi verweist: Im Zentrum der biblischen Geschichtsdeutung steht die Person des gekreuzigten und auferstandenen Christus. Das Symbol im Zentrum ist das Kreuz, nicht als Instrument der Ausübung von Macht, sondern als Zeichen einer Liebe, die Widerspruch erduldet und sich selbst in den Tod gibt, um der Verlorenheit der Menschen und des Kosmos willen.¹⁹ Hier ist reine Liebe zu erkennen, kein „Wille zur Macht“. Dieser Grundton des Evangeliums wird eine Beschäftigung mit dem Thema aus christlicher Sicht durchziehen müssen. Das wird auch in den hier vorgelegten Beiträgen deutlich.

Den Auftakt macht **Harald Jung**, der in seinem Eröffnungsvortrag drei Narrative abendländischer Geschichte nachzeichnet und dabei verschiedene Konzeptionen von Religionsfreiheit skizziert. Um hier nur zwei zu nennen: Da ist auf der einen Seite Luther in Worms, der vor einer letzten, göttlichen Instanz an das eigene Gewissen gebunden für die Freiheit seines Glaubens eintritt. Da ist auf der anderen Seite der Richter in Lessings Ringparabel, der durch die Relativierung religiöser Wahrheitsansprüche ein funktionales Verständnis von Religion protegert. Jung zeigt auf, wie auch in einer – von ihm favorisierten – reformatorischen Sicht die aufklärerische Argumentationslinie eine angemessene Beachtung finden kann und muss.

Ulrike Schuler ergänzt diese Perspektive mit einem geschichtlichen Rückblick auf die Rolle, die Freikirchen als religiöse Minderheiten in ihrem Eintreten für Religions- und Meinungsfreiheit spielten. Sie macht deutlich, dass weder die Reformation – mit dem Augsburger Religionsfrieden – noch die Konfessionalisierung und der Westfälische Friede bereits eine wirkliche Freiheit für die Ausübung des Glaubens brachten. Diese Freiheit wurde wesentlich von religiösen Minderheiten erkämpft und exemplarisch umgesetzt, die durch die Erfahrung von Unterdrückung hindurch gegangen waren.

¹⁸ Newbigin, Faith and Power, 148–149.

¹⁹ Taber, Gospel.

Schuler nennt beispielhaft als geschichtliche Vorreiter Roger Williams, William Penn und John Wesley, sowie im deutschen Kontext Julius Köbner und die „Homburg Conference“. So wird neben der Reformation und der Aufklärung eine dritte entscheidende Wurzel für das moderne Recht auf Religionsfreiheit deutlich.

Christliche Kirche in der Minderheitensituation, das war die Rahmenbedingung der frühen Kirche bis zur „Konstantinischen Wende“. Interessanterweise entpuppte sich die Kirche nach dieser Wende für die Anhänger heidnischer Kulte nicht als Freiraum-gewährende Institution. Es kam vielmehr zur Zerstörung heidnischer Kultstätten und zu Gewalt gegen Andersgläubige, Prozesse, in denen vor allem auch christliche Bischöfe eine unrühmliche Rolle spielten. **Volker Gäckle** geht in seinem Beitrag der Frage nach, wie es zu diesen Entwicklungen kommen konnte. Dabei arbeitet er neben politischen Einflüssen auch hermeneutische und theologische Faktoren heraus, die diese Entwicklungen begünstigten.

Bernd Brandls Aufsatz schließt in gewisser Weise daran an. Er untersucht den Zusammenhang von Religion und Gewalt im Kontext der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit. Er hinterfragt Mythen und Vorurteile und ist bestrebt, ein den historischen Tatsachen entsprechendes Bild der Rolle der Kirche in den Hexenprozessen zu zeichnen.

David Kramer stellt in seinem Beitrag den geschichtlichen Weg der Beziehung zwischen Kirche und Staat in Spanien über fünf Jahrhunderte dar. Vertraglich garantierte Religionsfreiheit ist ein sehr junges Gut in Spanien. Kramer hat selber einige Jahre in Spanien gelebt und kennt die Realität des Lebens einer protestantischen Minderheit in Spanien. Er vertritt den Standpunkt, dass nicht weniger, sondern mehr christlicher Glaube zum Klima einer echten Religionsfreiheit beitragen wird.

Norbert Laffin, der seit vielen Jahren in Frankreich lebt, setzt die Reihe der geschichtlichen Beiträge fort mit seinem Aufsatz über die Entwicklungen der Religionsfreiheit in Frankreich. Er weist darauf hin, dass die seit 1905 gesetzlich verankerte *laïcité* (Laizität) immer in der Gefahr steht, in einen *laïcisme* (Laizismus) umzuschlagen. Gleichzeitig hat sich jedoch die gesellschaftliche Haltung gegenüber Protestanten in den letzten Jahren zum Positiven gewendet, und auch die Beziehungen zwischen Protestanten und der katholischen Kirche haben angesichts der ständig wachsenden Herausforderung, Kirchenferne und Traditionschristen zu erreichen, einen Wandel erfahren.

Nach diesen Beiträgen mit geschichtlichem Fokus folgen zwei Aufsätze aus religionstheologischer bzw. philosophischer Sicht. **Heinzpeter Hempelmann** untersucht – ausgehend von der Behauptung „Religion ist gefähr-

lich“ und einer postmodernen Religionskritik – Versuche Religion zu domestizieren und hebt dabei den absoluten Anspruch einer viel geäußerten Toleranzforderung hervor („Toleranzprinzip als Herrschaftsmittel“). Er präsentiert als Ausweg aus dem Dilemma, religiöse Wahrheitsansprüche auf der einen Seite nicht zu relativieren und gleichzeitig einer Gewaltanwendung von Religion zu wehren, den Weg einer „schwachen Theologie“, die sich an der Gesinnung Christi (Phil 2) orientiert.

Daniel Straß untersucht das Verhältnis zwischen Toleranzverständnis und Meinungsfreiheit und vergleicht in seinem Beitrag das diskursethische Verständnis von Habermas und Forst auf der einen Seite und das personalistische Verständnis von Spaemann auf der anderen Seite. In seiner Untersuchung zeigt Straß, wie in beiden Ansätzen Toleranz jeweils begründet wird (gerechtigkeitstheoretisch vs. personal, in der Würde des Menschen begründet), und wo Grenzen des jeweiligen Ansatzes liegen, insbesondere im Blick auf die Beantwortung der Frage nach der Grenze von Meinungsfreiheit („Hassrede“, „Schmähkritik“). In diesem Zusammenhang wird das Problem totalitärer Tendenzen im Namen der Meinungsfreiheit thematisiert.

Die letzten drei Beiträge dieses Bandes widmen sich der Frage nach dem Recht auf Religionsfreiheit im Kontext des Islam. **Friedmann Eißler** weist darauf hin, dass ein islamisches Verständnis von Menschenrechten und Menschenwürde von anderen Denkvoraussetzungen ausgeht als der westliche Diskurs. Er nimmt das Spektrum islamischer Haltungen gegenüber Werten der westlichen Gesellschaft in den Blick, das von Konfrontation über Vermittlung bis zur Transformation verläuft und bei Versuchen der Vermittlung zwischen Scharia und westlicher Gesellschaft den Akzent auf ein partnerschaftliches Nebeneinander legt. Ein Dialog über die Bedeutung der Menschenrechte für das gesellschaftliche Zusammenleben kann keine allgemein verbindliche Basis dieser Rechte voraussetzen. Eine Begründung der Menschenrechte muss jeweils aus der eigenen Tradition heraus erfolgen. Dabei wird jedoch eine Trennung der Kategorien Religion und Recht unabdingbar sein.

Wafik Wahba schließt sich mit seinem Aufsatz unmittelbar an. Es ist der einzige englischsprachige Beitrag in diesem Band. Als *Associate Professor of Global Christianity* am *Tyndale University College and Seminary* vertrat er eine der IHL Partnerinstitutionen im Rahmen des Symposiums. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der Unterschied zwischen einem islamischen und einem christlichen Verständnis der Beziehung zwischen Mensch und Gott. Nur eine bedingungslose Liebe Gottes zum Menschen vermittelt dem Menschen das Bewusstsein seines Wertes und eröffnet so erst den Freiraum für ein Bewusstsein von Menschenrechten. Da im Islam die Unterwerfung unter den Willen Gottes die zentrale Rolle spielt, untersucht Wahba im zwei-

ten Teil seines Beitrags die Bedeutung der Scharia für die Frage der Menschenrechte. Unter Bezugnahme auf entsprechende Stellen im Koran weist er auf Konflikte hin, die sich aus einer wörtlichen Auslegung und strikten Anwendung islamischer Regelungen im Kontext einer westlichen, an den allgemeinen Menschenrechten orientierten Gesellschaft ergeben. Dabei macht Wahba aufmerksam auf die hermeneutischen Grundentscheidungen, die moderaten bzw. islamistischen Bewegungen zugrunde liegen und benennt die Fragen, denen westliche Gesellschaften sich stellen müssen angesichts strikter islamischer Gesetzgebung, die von manchen Muslimen favorisiert wird.

Im letzten Beitrag dieses Bandes knüpft **Detlef Hiller** an der Fragestellung an, in welcher Weise Koran und Sunna islamische Staatsbildung prägen, und wie sich eine an islamischem Recht orientierte Politik für Minderheiten – in seinem Fall auf Christen in Pakistan – auswirkt. Neben aktuellen Erfahrungen und einem geschichtlichen Rückblick nimmt Hiller insbesondere die Entwicklungen im Bildungssektor in den Blick und zeigt, wie dominant die Identifikation von Staat und Religion, die in der Staatsgründung Pakistans angelegt ist, trotz der rechtlich verankerten Gleichstellung die Marginalisierung von Minderheiten weiterhin und nachhaltig befördert. Hiller beobachtet eine Spannung zwischen dem Wunsch nach Modernität und einem westlichen Rechtswesen einerseits, und einer gesellschaftlichen Radikalisierung und Ideologisierung andererseits, die zu immer neuen ideologischen Identitätsvergewisserungen führt („Nur ein *wahrer* Muslim kann *wahrer* Pakistaner sein“). Dabei ist die Wirkung von Globalisierungsprozessen noch nicht eindeutig bestimmbar. Sie unterhöhlen einerseits die Identifikation von Religion und Staat; gleichzeitig befördern sie im Gegenzug Bestrebungen, das Narrativ der Einheit von Staat und Religion zu stärken. Von der zukünftigen Entwicklung dieser Prozesse wird die Lage der Christen im Land wesentlich abhängen.

Die Beiträge dieses Symposiums spannen einen weiten Bogen von den geschichtlichen Grundlagen für Religions- und Meinungsfreiheit in der westlichen Welt, über theologische und philosophische Grundfragen, bis hin zu aktuellen Herausforderungen für die Bewahrung von Religions- und Meinungsfreiheit im Kontext des Islam, der diese Freiheiten aus einem anderen Menschen- und Gottesverständnis heraus anders füllt und begründet.

Den öffentlichen Abendvortrag im Rahmen des Symposiums hatte der eingangs zitierte Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag **Volker Kauder**, MdB, zugesagt, für den Glaubensfreiheit eines der Topthemen seines politischen Wirkens darstellt. Allerdings musste er aus terminlichen Gründen kurzfristig absagen und wurde von **Frank Heinrich**, MdB, vertreten, der als Ordentliches Mitglied und Obmann der CDU/CSU im

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Bundestag tätig und in dieser Funktion mit dem Thema eng vertraut ist. Sein Vortrag wurde per Video aufgenommen und dem TV-Sender BibelTV zur Ausstrahlung zur Verfügung gestellt.

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Symposiums lag in den Händen von **Lucas Wehner**, der als Referent der Hochschulleitung alle Aufgaben mit großer Umsicht koordiniert und damit für einen reibungslosen Ablauf gesorgt hat. Ihm sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Bibliographie

Assmann, Jan: Monotheismus und Gewalt. <https://www.perlentaucher.de/essay/monotheismus-und-gewalt.html>, aufgerufen am 20.8.2016.

Auswärtiges Amt: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>; aufgerufen am 20.8.2016.

Bedford-Strohm, Heinrich: Was darf Religion? Wenn Terroristen sich auf Gott berufen, wächst Skepsis gegenüber dem Glauben. Was zu tun ist, in: DIE ZEIT 33 (4.8.2016), 48.

Bielefeldt, Heiner: Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte, in: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.): Jahrbuch Religionsfreiheit 2015, Bonn 2015, 37–75.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftl. Zusammenarbeit und Entwicklung): Task Force „Werte, Religion und Entwicklung“ des BMZ. <http://www.bmz.de/de/themen/religion-und-entwicklung/Taskforce/index.html>, aufgerufen am 20.8.2016.

Centre for Civil and Political Rights: 22, Freedom of Thought, Conscience or Religion, Article 18, 1993. http://ccprcentre.org/page/view/general_comments/27780, aufgerufen am 20.8.2016.

FAZ: Muslimischer Theologe sieht Religion als Schutz vor Terrorismus, in: FAZ Online-Ausgabe vom 29.7.2016. <http://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/islamischer-theologe-sieht-religion-als-schutz-vor-terror-14362915.html>, aufgerufen am 20.8.2016.

- Feldtkeller, Andreas: Warum denn Religion? Eine Begründung, Gütersloh 2006.
- Gerner, Martin: Kampf ums Überleben (8.2.2017). http://www.deutschlandfunk.de/christen-im-irak-kampf-ums-ueberleben.1773.de.html?dram:article_id=378397, aufgerufen am 9.6.2017.
- Hermann, Rainer: Es braucht mehr Religion, um Extremismus zu bekämpfen, in: FAZ Online Ausgabe vom 22.7.2016. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/tuerkei/nach-anschlaegen-es-braucht-mehr-religion-um-extremismus-zu-bekaempfen-14351460.html>, aufgerufen am 20.8.2016.
- Institute on Religion and Public Policy: Know Your Rights. What is Freedom of Religion? <http://www.osce.org/odihr/124839?download=true>, aufgerufen am 20.8.2016.
- Kauder, Volker: Verfolgte Christen. Einsatz für die Religionsfreiheit, Holzgerlingen 2012.
- Newbigin, Lesslie: Faith and Power. Christianity and Islam in 'Secular' Britain, London 1998.
- Ders.: The Gospel in a Pluralist Society, Geneva/Grand Rapids, Mich. 1989.
- Open Doors: Länderprofil Syrien. <https://www.opendoors.de/verfolgung/laenderprofile/syrien/>, aufgerufen am 20.8.2016.
- Schieder, Rolf: Sind Religionen gefährlich?, Berlin 2008.
- Taber, Charles R.: The Gospel as Authentic Meta-Narrative, in: Thomas F. Foust u.a. (Hg.): A Scandalous Prophet. The Way of Mission after Newbigin, Grand Rapids 2002, 182–194.
- United Nations: Treaty Collection, Chapter IV. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en, aufgerufen am 20.8.2016.